



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Immissionsschutz | Abfall- und Bodenschutzrecht

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG
Ziegeleistraße 1
84367 Zeilarn

Aktenzeichen: 43-1711-1/96.11

Ansprechpartner: Martin Hädel
Zimmer: 04
Telefon: 08251 92-160
Telefax: 08251 92-480 160
E-Mail: martin.haedelt
@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 04. November 2024

Immissionsschutzrecht

Antrag: auf wesentliche Änderung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch Zwischenlagerung und Einsatz von Glasabfall mit dem AVV-Schlüssel 19 12 12 in der Ziegelherstellung

Antragsteller: Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG, Ziegeleistraße 1, 84367 Zeilarn

- Anlage:**
- zum Brennen keramischer Erzeugnisse (einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton) mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag [Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV]
 - zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag [Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV]
 - zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamt-lagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr [Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV]

Standort: **Ziegeleistraße 31, 86551 Aichach**
Flur-Nr. 190 der Gemarkung Oberbernbach

Das Landratsamt Aichach - Friedberg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG, Ziegeleistraße 1, 84367 Zeilarn wird nach Maßgabe der in Nr. 3 genannten, mit Genehmigungsvermerk vom 04.11.2024 versehenen Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Nr. 4 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 410,4 Tonnen je Tag sowie der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamt-lagerkapazität von 2.620 Tonnen und der Anlage zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung

oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 60 Tonnen je Tag auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 190 der Gemarkung Oberbernbach erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Lagerung von max. 1.250 Tonnen Glasabfall mit dem AVV-Schlüssel 19 12 12 (Glas mit Papieranhäufungen) in der Lagerbox 3 (Segmente C und D)
- Einsatz von bis zu 5 Gew.-% Glasabfall mit dem AVV-Schlüssel 19 12 12 (bezogen auf die Tonne gebrannt) als Abmagerungsmittel für die Herstellung von Porotonziegeln → Einsatz von max. 7.000 Tonnen Glasabfall pro Jahr

2. Anlagenkenn- und Leistungsdaten der beantragten BImSchG-Anlage

Der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Leistungsdaten zugrunde:

- **Produktionskapazität der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse:**
 - 17,1 t/h
- **Durchsatzkapazität Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Kesselsand):**
 - Vermischung Kesselsand und Ziegelbruch: max. 60 t pro Tag
 - Behandlung des Kesselsand-Ziegelbruchgemisches im Walzenbrecher: max. 60 t pro Tag
- **Gesamtlagerkapazität nicht gefährliche Abfälle:**
 - 2.620 t (max. 1.600 t Kesselsand oder 1.250 t Glasabfall, max. 120 t Sägemehl/ Sägespäne, max. 900 t Papierfaserstoffe (Papierfangstoffe / De-inking-schlämme)
 - Die maximale Lagerdauer darf für alle Abfälle ein Jahr nicht überschreiten.
- **Betriebszeiten:**
 - der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse: 24 h/d, 7 Tage pro Woche
 - des Zwischenlagers für Kesselsand: tagsüber von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
 - des Zwischenlagers für Papierfangstoffe / Papierfaserstoffe / De-inking-schlämme: tagsüber von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
 - des Zwischenlagers für Kesselsand-Ziegelbruch-Gemisch: 06:00 Uhr bis 22.00 Uhr
- **Lieferverkehrszeiten:**
 - Anlieferung nur tagsüber von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig

- **eingesetzte Rohstoffe:**
 - Lehm, Ton, Sand
- **eingesetzte Abmagerungsmittel** (Zweck Abmagerung der eingesetzten Lehme/Tone für die Ziegelherstellung):
 - Hartgesteinssplitte (u. a. Granitsand) und Ziegelbruch (mit Ziegelmehl)
 - Lagerort: Lagerbox 1, Lagerbox 2 (kein Ziegelmehl), Lagerbox 3 (Segmente A, B, C und D)
 - Einsatzmenge: Masse an Hartgesteinssplitte und Ziegelbruch in der Summe pro Tag unter 400 t
 - maximale Lagermenge: 1.200 t
 - Umschlagmenge: max. 7.800 t/a Ziegelbruch
 - Zuführung in die Produktion über den Beschicker 10
 - Kesselsand
 - Abfall mit dem Abfallschlüssel **10 01 01** - Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
 - Lagerort: Lagerbox 1 und Lagerbox 3 (Segmente C und D)
 - Einsatzmenge: max. 4,59 Gew.-% (bezogen auf die gebrannte Ware), max. 19 t pro Tag
 - maximal angelieferte Menge je Tag: 20 t
 - maximale Lagermenge: 1.600 t (alternativ zu 19 12 12)
 - Schütt Höhe (Lagerbox): 4,5 m über Fertigfußboden
 - Umschlagmenge (max. angelieferte und eingesetzte Menge): max. 7.000 t/a, Einsatz innerhalb von 364 Tagen ab Zeitpunkt Anlieferung → grundsätzliches Lager- und Verbrauchsprinzip: first in - first out
 - Zuführung als Kesselsand-Ziegelbruch-Gemisch in den Walzenbrecher über den zentralen Aufgabebeschicker
 - Glasabfall (Glas mit Papieranhäfungen aus dem Glasrecycling)
 - Abfall mit dem Abfallschlüssel **19 12 12** - sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (Glasabfall – ggf. mit geringfügigen Papieranhäfungen – aus dem Glasrecycling)
 - Lagerort: Lagerbox 3 (Segmente C und D)
 - Einsatzmenge: max. 5 Gew.-% (bezogen auf die gebrannte Ware), max. 20 t pro Tag
 - maximal angelieferte Menge pro Tag: 40 t
 - maximale Lagermenge: 1.250 t (alternativ zu 10 01 01)
 - Schütt Höhe (Lagerbox): 4,5 m über Fertigfußboden
 - Umschlagmenge (max. angelieferte und eingesetzte Menge): max. 7.000 t/a, Einsatz innerhalb von 364 Tagen ab Zeitpunkt Anlieferung → grundsätzliches Lager- und Verbrauchsprinzip: first in - first out
 - Zuführung in Masseaufbereitung/Kollergang über zentralen Aufgabebeschicker

- **eingesetzte Porosierungsmittel** (für porosierte Ziegel (Rohware)):
- Sägemehl / Sägespäne aus naturbelassenem Vollholz der Kategorie A I im Sinne der Altholzverordnung (AltholzV)
 - Abfall mit dem Abfallschlüssel **03 01 05** – Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen (Sägemehl / Sägespäne)
 - Lagerort: überdachte Lagerhalle Sägespäne
 - Einsatzmenge: max. 10 Gew.-% (bezogen auf die gebrannte Ware), max. 40 t pro Tag
 - maximale Lagermenge: 660 m³ = in 120 t
 - Zuführung in die Produktion über den Sägemehlbeschicker
- Papierfaserstoffe (Papierfangstoffe / De-inkingschlämme)
 - Abfall mit dem Abfallschlüssel **03 03 05** - De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
 - Abfall mit dem Abfallschlüssel **03 03 10** - Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
 - Lagerort: Lagerbox 1, Lagerbox 3 (Segmente A, B, C, D) und überdachte Lagerhalle Sägespäne (bei Unterbrechung Ziegelproduktion > 1 Monat)
 - Einsatzmenge: max. 15 Gew.-% (bezogen auf die gebrannte Ware)
 - maximal angelieferte Menge je Tag im Jahresdurchschnitt: 60 t
 - maximale Lagermenge: 900 t (bei Ziegelproduktion)
 - maximale Lagermenge: 2.600 t (bei Unterbrechung der Ziegelproduktion > 1 Monat)
 - Schütt Höhe (Lagerbox): 4,5 m über Fertigfußboden
 - Umschlagmenge (max. angelieferte und eingesetzte Menge): max. 21.900 t/a, Einsatz innerhalb von 364 Tagen ab Zeitpunkt Anlieferung → grundsätzliches Lager- und Verbrauchsprinzip: first in - first out
- Polystyrol geschäumt
 - Lagerort: Stahlhochsilo
 - Lagermenge: 390 m³
 - Einsatzmenge: max. 0,12 Gew.-% (bezogen auf die gebrannte Ware)

wesentliche Verfahrensschritte:

- **Lagerung:**
 - **überdachte Lagerhalle (Lage siehe Anlage 1 zum Bescheid)**
 - für die Lagerung von Sägemehl / Sägespäne
 - für die Lagerung von Papierfaserstoffen (Papierfangstoffe / De-inking-schlämme) – bei Unterbrechung Ziegelproduktion > 1 Monat
 - **überdachte Lagerbox 1 (Lage siehe Anlage 1 zum Bescheid)**
 - für die Lagerung von Hartgesteinssplitte, Papierfaserstoffe (Papierfangstoffe / De-inkingschlämme), Kesselsand und Ziegelbruch (mit Ziegelmehl)
 - **nicht überdachte Lagerbox 2 (Lage siehe Anlage 1 zum Bescheid)**
 - für die Lagerung von Ziegelbruch (ohne Ziegelmehl) und Hartgesteinssplitte
 - **überdachte Lagerbox 3 (Lage siehe Anlage 1 zum Bescheid)**
 - Segmente A und B: Lagerung Papierfaserstoffe (Papierfangstoffe / De-in-kingsschlämme), Hartgesteinssplitte (u. a. Granitsand) und Ziegelbruch (mit Ziegelmehl)
 - Segmente C und D: Lagerung Kesselsand oder Glas-Papier-Gemisch, Hartgesteinssplitte (u. a. Granitsand) und Ziegelbruch (mit Ziegelmehl), Papierfaserstoffe (Papierfangstoffe / De-inkingschlämme)
- **Masseaufbereitung (mit Zerkleinerung/ Walzenbrecher, Kollergang und Mischen)**
 - Volumenstrom: max. 23.000 m³/h
 - gekapselte Anlagenteile der Masseaufbereitung, bei denen verfahrensbedingt Staub auftritt
 - Filternder Abscheider, zulässiger Gesamtstaub der gereinigten gefassten Abluft 10 mg/Nm³
 - Abluftkamin Entstaubung: 17,4 m über Fertigfußboden Erdgeschoss Betriebsgebäude Masseaufbereitung
 - Materialaufgabe über 3 Beschicker, davon 1 Beschicker mit Walzenbrecher für Ziegelbruch
- **Sumpfen**
 - Mischen Ton/ Lehm + Feuchtigkeit + Porosierungsstoffe
- **Formgebung**
 - Strangpresse (Hersteller Firma Händle, Extruder Typ Futura/PZG 65c/60) mit Dampferzeuger und Abschneider
- **Trocknung**
 - Durchlauftrockner (Senkung der Restfeuchte mit der Abwärme des Tunnelofens)

- **Tunnelofen**
 - max. Brennleistung, bezogen auf die gebrannte Ware: 17,1 t/h
 - zulässige Brennstoffe: Erdgas, Heizöl EL
 - 2 Erdgas-Brenner zur Vorwärmung des Tunnelofens: 2 x 1,744 MW
 - 100 Brenner (12 Seitenbrenner und 24 Deckenbrenner in der Vorwärmzone und 64 Deckenbrenner in der Brennzone)
 - ➔ Das Brennen porosierter Ziegel ist nur in Verbindung mit dem ordnungsgemäßen Betrieb des Thermoreaktors (kein Bypassbetrieb) zulässig.
- **Regenerative Nachverbrennung (RNV; früher als Thermoreaktor bezeichnet)**
 - Firma LTB, Typ ROXITHERM-RTK mit 3 Wabenebenen
 - Volumenstrom: max. 45.000 m³/h
 - RNV-Brennkammertemperatur: mind. 800 °C
 - zulässige RNV-Brennstoffe: Erdgas
 - Schornsteinhöhe: 30,6 m über Erdgleiche
 - Bypassbetrieb im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zulässig.
- **Nachbehandlung über Ziegelschleifanlage**
 - Volumenstrom max. 30.000 m³/h
 - Vollständige Erfassung der anfallenden Stäube
 - Gewebefilter, Überwachung Differenzdruck
 - Zulässige staubförmige Emissionen der gereinigten Abluft: 10 mg/Nm³
- **Ziegelverfüllung** (Dämmwolleaufgabestation)
 - Füllung fertiger Ziegel mit Mineralfasern
 - 3-fach Füllanlage
 - 1-fach Füllanlage
- **Verpackung der gebrannten Ziegel mit Folien**
- **Lagerflächen zur Lagerung der verpackten Ziegel**

3. Der Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 04.11.2024 versehene Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind.

Bezeichnung	Identifizierungsmerkmal (Seitenzahl)
Deckblatt	Seite 001
Inhalts-, Anlagen- und Planverzeichnis	Seite 002
Antrag auf Genehmigung gemäß § 16 BImSchG vom 31.01.2024	Seiten 003 – 006
Anlage 1: Kurzbeschreibung des Vorhabens	Seiten 007 – 009
Anlage 2: Erteilte Genehmigungen	Seiten 010 – 012
Anlage 3: Standortbeschreibung	Seiten 013 – 015
Anlage 4: Verfahrensablauf	Seiten 016 – 022
Anlage 5: Betriebsbeschreibung	Seiten 023 – 024
Anlage 6: Umweltschutz	Seiten 025 – 039
E-Mail von Frau Ratzke vom 01.02.2024 mit Angaben zu den verwendeten Methoden der eingereichten Analysen	Seite 040
Anlage 7: Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz, Ausgangszustand	Seiten 041 – 053
Anlage 8: Umweltverträglichkeit	Seiten 054 – 060
Anlage 9: Pläne	Seiten 061 – 064

Die Anlagen sind nach Maßgabe der oben genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.



4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für diese Genehmigung werden folgende Inhaltsbestimmungen (**I**) und Nebenbestimmungen (**N**) festgesetzt:

4.1. **Immissionsschutz**

4.1.1. Emissionsgrenzwerte

Die Massenkonzentration der luftverunreinigenden Stoffe im Abgas der regenerativen Nachverbrennung darf in allen Betriebszuständen des Tunnelofens bei Einsatz der genehmigten Porosierungsmittel im maximal genehmigten Umfang die nachfolgend aufgeführte Emissionsbegrenzung nicht überschreiten:

Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-Kohlenstoff (mit Methan)	20 mg/m ³
Benzol	1 mg/m ³ (0,5 mg/m ³ sind anzustreben)
Formaldehyd	5 mg/m ³
Acetaldehyd (gilt ab 11.10.2028)	5 mg/m ³
* Dioxine und Furane (polychlorierte Dibenzodioxine und -furane; PCDD/F), angegeben als Summenwert, nach Anhang 4 der TA Luft 2021	0,1 ng/m ³
Gesamtstaub	20 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	0,50 g/m ³
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 g/m ³
Fluor und seine dampf- oder gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	5 mg/m ³
Dampf- oder gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	30 mg/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,03 mg/m ³
* Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl	0,01 mg/m ³
* Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb	0,5 mg/m ³
* Chrom (gesamt) und seine Verbindungen, angegeben als Cr	1 mg/m ³
* Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu	1 mg/m ³

* Arsen und seine Verbindungen, außer Arsenwasserstoff, angegeben als As	0,05 mg/m ³
* Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd	0,05 mg/m ³
* Nickel und seine Verbindungen, außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickeltetracarbonyl, angegeben als Ni	0,5 mg/m ³

Die Emissionen beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) und einen Volumengehalt an Sauerstoff von 17 % im Abgas. Gemessene Emissionsmassenkonzentrationen der Stoffe im Abgas der regenerativen Nachverbrennung sind nur umzurechnen, wenn der gemessene Sauerstoffgehalt den Bezugssauerstoffgehalt überschreitet. (I)

4.1.2. Messung und Überwachung der Emissionen

4.1.2.1. **Bis spätestens 31.08.2025, jedoch spätestens drei Monate nach erstmaligen Einsatz des Glas-Papier-Gemisches als Magerungsmittel und anschließend wiederkehrend alle drei Jahre** ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die unter Nr. 4.1.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Wiederkehrende Messungen der mit * gekennzeichneten Schwermetalle und Dioxine/Furane sind nur auf vorherige schriftliche Anweisung der zuständigen Genehmigungsbehörde erneut durchzuführen (vorbehaltlich der Messergebnisse; vorerst einmalige, erweiterte Abnahmemessung beim Einsatz des Glas-Papier-Gemisches). (N)

4.1.2.2. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht, spätestens **zwei Wochen vor Messbeginn** mitzuteilen. Die entsprechende **Messplanung** ist gleichzeitig vorzulegen. Die Messplanung muss der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen und ist mit dem Landratsamt abzustimmen.
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind.
- Es sollen mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchgeführt werden (z. B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen). Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

- Die Messungen sind jeweils bei der **höchsten, für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage** bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit **maximaler Emissionssituation** vorzunehmen (d. h. hoher Anteil der Porosierungsstoffe Papierfangstoffe, Sägespäne und Polystyrol; hohe/repräsentative Brennleistung; hohes/repräsentatives Abluftvolumen Tunnelofen/RNV).
- Bei der erstmaligen Messung gemäß Nr. 4.1.2 (d. h. inklusive mit * gekennzeichneten Schwermetallen und Dioxinen/Furanen) ist ein Ziegelformat zu wählen, welches neben einem hohen Anteil an Porosierungsstoffen auch einen hohen Anteil des Glas-Papier-Gemisches aufweist (worst-case-Zusammensetzung).
Das Ziegelformat ist vorab mit dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht abzustimmen.
- Bei der erstmaligen Messung gemäß Nr. 4.1.2 (d. h. inklusive mit * gekennzeichneten Schwermetallen und Dioxinen/Furanen) ist auch Acetaldehyd zu messen (Grenzwert gilt ab 11.10.2028), damit bereits frühzeitig ein Orientierungswert vorliegt.
- Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen. (**N**)

4.1.2.3. Die in Nr. 4.1.1 angegebenen Emissionsbegrenzungen gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die dort festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet. (**N**)

4.1.2.4. Messverfahren und Messeinrichtungen

Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Emissionsmessungen müssen unter Beachtung der in Anhang 5 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Sofern für eine Messkomponente ein Standardreferenzverfahren nach CEN-Norm des Europäischen Komitees für Normung zur Verfügung steht, ist dieses Verfahren anzuwenden. Die Probenahme muss der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen. (**N**)

4.1.2.5. Messplätze

Für die Durchführung der in Nr. 4.1.2 genannten Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BlmSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Bei der Auswahl und Gestaltung der Messplätze sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten. (**N**)

4.1.2.6. Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der **innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messung** vorzulegen ist. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht muss dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 entsprechen. (N)

4.1.3. Luftreinhaltung, Minimierung von Staubemissionen

4.1.3.1. Lagerung und Umschlag des Glas-Papier-Gemisches

- 4.1.3.1.1. Die Lagerung des Glas-Papier-Gemisches ist ausschließlich innerhalb der überdachten Lagerbox 3 in den Segmenten C und D zulässig. Die Lagermengen sind so zu bemessen, dass die Lagerung des Glas-Papier-Gemisches auf den überdachten Bereich innerhalb der Lagerbox 3 begrenzt ist. Die Schütthöhe des Glas-Papier-Gemisches ist auf 4,5 m über Fertigfußboden der Lagerbox 3 zu begrenzen. Eine Lagerung außerhalb der Lagerbox ist nicht zulässig. (I)
- 4.1.3.1.2. Beim gesamten Umschlagvorgang des Glas-Papier-Gemisches, einschließlich Anlieferung in die Lagerbox und Abkippvorgang in den Aufgabebeschicker der Masseaufbereitung, ist sicherzustellen, dass es dabei zu keiner sichtbaren Staubentwicklung kommt und staubförmige Emissionen minimiert werden. Hierzu ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Vermeidung von einer Überfüllung der Ladeschaufel des eingesetzten Ladegeräts.
- Können durch die Benutzung von Fahrwegen und anderen Betriebsflächen staubförmige Emissionen entstehen, sind diese im Anlagenbereich mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton aus Verbundsteinen oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern.
- Minimierung der Fallstrecke beim Abwerfen
- Erhöhung der Materialfeuchte, soweit die Befeuchtung einer anschließenden Weiterbe- oder verarbeitung, der Lagerfähigkeit oder der Produktqualität der umgeschlagenen Stoffe nicht entgegensteht.
- Anlieferung und Abkippvorgang, soweit technisch möglich, innerhalb der Lagerbox 3. Liefermengen, die betriebsbedingt vor der Lagerbox abgekippt werden, sind unverzüglich nach dem Entladen und der Abfahrt der Lieferfahrzeuge in die vorgesehenen Lagersegmente C und D der Lagerbox 3 zu verbringen. (I)



4.1.3.2. Einbringung in den Walzenbrecher

- 4.1.3.2.1. Der Walzenbrecher der Masseaufbereitung darf neben der Aufbereitung (Vorzerkleinerung von Lehm und Sand) nur zur Behandlung eines Gemisches aus Ziegelbruch und Kesselsand sowie zur Einbringung des Glas-Papier-Gemisches genutzt werden. Ein Masseverhältnis von Ziegelbruch zu Kesselsand von 1,6:1 ist dabei anzustreben. (I)
- 4.1.3.2.2. Bei der Behandlung des Ziegelbruch-Kesselsand-Gemisches oder der Vorzerkleinerung von Lehmen und Tonen oder der Einbringung des Glas-Papier-Gemisches im Walzenbrecher ist die Aufgabemenge so zu wählen, dass der Stoffstrom der aufgegebenen Materialien die Öffnung am Übergang zwischen dem Auslauf des Beschickers und dem Materialeinlauf in den Walzenbrecher möglichst vollständig verschließt. (I)
- 4.1.3.2.3. Bei der Behandlung des Gemisches aus Ziegelbruch und Kesselsand sowie bei der Einbringung des Glas-Papier-Gemisches im Walzenbrecher ist sicherzustellen, dass der Feuchtegehalt der über den Beschicker aufgegebenen Mischung ausreicht, um bei der Materialaufgabe sowie der anschließenden Behandlung im Walzenbrecher sichtbare Staubemissionen auszuschließen.
Soweit das über den Beschicker zur Behandlung im Walzenbrecher aufgegebene Ziegelbruch-Kesselsand-Gemisch oder das eingebrachte Glas-Papier-Gemisch nicht den notwendigen Feuchtegehalt aufweist, ist das Material schon während der Aufgabe so lange mit einer ausreichenden Menge an Wasser zu befeuchten bis bei der Materialaufgabe und der anschließenden Behandlung im Walzenbrecher keine sichtbaren Staubemissionen mehr auftreten. (I)

4.1.4. Lärmschutz

- 4.1.4.1. Die Beurteilungspegel, der von allen Nutzungen der Ziegelherstellung; Masseaufbereitung und Abfalllagerung auf dem Betriebsgrundstück ausgehenden Geräusche, einschließlich des betriebsbezogenen Fahrverkehrs sowie Ladetätigkeiten, dürfen in der Summe die folgenden Immissionsrichtwertanteile an den nächstliegenden Immissionsorten (siehe Lageplan) nicht überschreiten:

	Straße	Flur-Nr. Gemarkung	Immissionsrichtwertanteile in dB(A)	
			Tagsüber 06.00 - 22.00 Uhr	Nachts 22.00 - 06.00 Uhr
IO 1	Ziegeleistr. 44	234 Oberbernbach	54	39
IO 2	Ziegeleistr. 42	235 Oberbernbach	54	39
IO 3	Ziegeleistr. 34	238/2 Oberbernbach	54	39

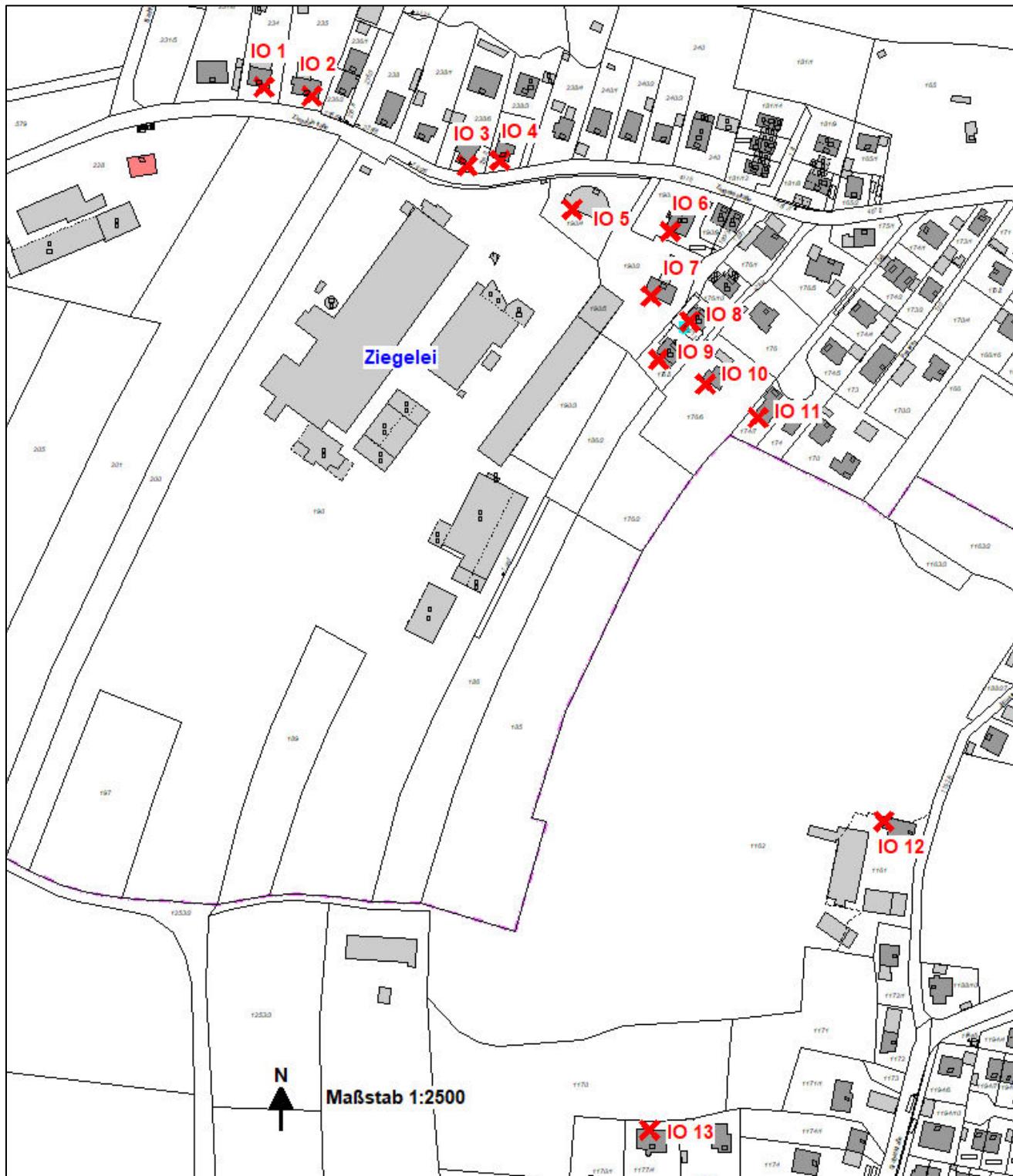


IO 4	Ziegeleistr. 32	238/9 Oberbernbach	54	39
IO 5	Ziegeleistr. 31 a	190/4 Oberbernbach	58	43
IO 6	Ziegeleistr. 27	190/1 Oberbernbach	54	39
IO 7	Ziegeleistr. 29	190/2 Oberbernbach	54	39
IO 8	Ziegeleistr. 23 b	176/13 Oberbernbach	54	39
IO 9	Ziegeleistr. 23 c	176/3 Oberbernbach	54	39
IO 10	Ziegeleistr. 21 a	176/6 Oberbernbach	54	39
IO 11	Ziegeleistr. 15 f	174/7 Oberbernbach	49	34
IO 12	Juliusstr. 5	1161 Algertshausen	54	39
IO 13	Waldstr. 6 a	1177/4 Algertshausen	49	34

Mess-, Prognose und Beurteilungsvorschrift ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- in der aktuellen Fassung. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ruhezeiten nach Nr. 6.5 der TA Lärm zu berücksichtigen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Gesamtimmissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. (**N**)



Lageplan Immissionsorte



4.1.4.2. Messung und Überwachung

4.1.4.2.1. **Bis spätestens 30.06.2025** und dann **wiederkehrend alle drei Jahre** ist durch Messung nachzuweisen, dass während des Gesamtbetriebs (Fahrverkehr, Ladetätigkeiten, Herstellung der Ziegel, Betrieb der Masseaufbereitung) die in Nr. 4.1.4.1 festgesetzten Immissionsrichtwertanteile tagsüber und nachts eingehalten werden. Die in Nr. 4.1.4.1 festgesetzten Immissionsrichtwertanteile gelten als eingehalten, wenn der messtechnisch ermittelte Beurteilungspegel sämtlicher, auf die Immissionsorte einwirkenden Geräuschimmissionen gewerblicher Nutzungen in der Summe an den festgesetzten Immissionsorten folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreitet:

	Straße	Flur-Nr. Gemarkung	Gesamt-Immissionsrichtwerte in dB(A)	
			Tagsüber 06.00 - 22.00 Uhr	Nachts 22.00 - 06.00 Uhr
IO 1	Ziegeleistr. 44	234 Oberbernbach	60	45
IO 2	Ziegeleistr. 42	235 Oberbernbach	60	45
IO 3	Ziegeleistr. 34	238/2 Oberbernbach	60	45
IO 4	Ziegeleistr. 32	238/9 Oberbernbach	60	45
IO 5	Ziegeleistr. 31 a	190/4 Oberbernbach	60	45
IO 6	Ziegeleistr. 27	190/1 Oberbernbach	60	45
IO 7	Ziegeleistr. 29	190/2 Oberbernbach	60	45
IO 8	Ziegeleistr. 23 b	176/13 Oberbernbach	60	45
IO 9	Ziegeleistr. 23 c	176/3 Oberbernbach	60	45
IO 10	Ziegeleistr. 21 a	176/6 Oberbernbach	60	45
IO 11	Ziegeleistr. 15 f	174/7 Oberbernbach	55	40
IO 12	Juliusstr. 5	1161 Algertshausen	60	45
IO 13	Waldstr. 6 a	1177/4 Algertshausen	55	40

Mess-, Prognose und Beurteilungsvorschrift ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- in der aktuellen Fassung. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ruhezeiten nach Nr. 6.5 der TA Lärm zu berücksichtigen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Gesamtimmissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. (N)

4.1.4.2.2. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Schallpegelmessungen ist folgendes zu beachten:

- Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchgeführt werden. Die Immissionsmessung darf nicht durch die Stelle erfolgen, die im Genehmigungsverfahren mit der Begutachtung der beantragten Anlage befasst war.
- Soweit eine Messung an den Immissionsorten nicht möglich ist oder zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führt, kann ersatzweise auch eine Messung auf dem Betriebsgelände im Nahbereich der Emissionsquellen der Anlage oder an der Grenze des Betriebsgeländes (Ersatzmessort) durchgeführt werden. Aus den Messdaten sind dann durch detaillierte Prognose nach A.2.3 der TA Lärm die Beurteilungspegel an den Immissionsorten zu ermitteln. Die Auswahl des Ersatzmessortes und die Durchführung der Messung sind vorab mit dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht abzustimmen.
- Die Termine der Messungen sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz | Abfall- und Bodenschutzrecht jeweils spätestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen. Die entsprechende Messplanung ist gleichzeitig vorzulegen.
- Mess- und Beurteilungsvorschrift ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- in der aktuellen Fassung.
- Für die Beurteilung der Anlage bei der Messung ist deren maximale Auslastung zugrunde zu legen. Die Auslastung der Anlagen ist in dem Bericht über die Schallpegelmessungen in geeigneter Form nachvollziehbar zu dokumentieren. (N)

4.1.4.2.3. Über die durchgeführten Messungen ist ein Messbericht (vgl. Nr. A 3.5 der TA Lärm) zu erstellen. Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen. Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht in schriftlicher und digitaler (pdf-Datei) Form vorzulegen. Die Messberichte sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Aichach-Friedberg vorzulegen. (N)

4.1.4.3. Die Anlieferung von Kesselsand, Papierfangstoffen, des Glas-Papier-Gemisches und das Umschlagen dieser Stoffe sind ausschließlich tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) zulässig. (I)

4.2. **Abfallrecht**

4.2.1. Verfahren bei der Lagerung von Zuschlagstoffen

4.2.1.1. Die verschiedenen Zuschlagsstoffe sind getrennt zu lagern. (I)

4.2.1.2. Die gelagerten Zuschlagsstoffe sind jeweils in der Reihenfolge ihrer Anlieferung zu verbrauchen (sog. „first in – first out“-Verfahren). Die entsprechenden Lagerboxen dürfen erst nach ihrer vollständigen Entleerung erneut befüllt werden. (I)

4.2.2. Verfahren bei der Unterbrechung der Ziegelproduktion

4.2.2.1. Wird die Ziegelproduktion länger als einen Monat unterbrochen, dürfen bis zu 2.600 Tonnen Papierfaserstoffe zwischengelagert werden; Nr. 4.2.1.2 Satz 2 gilt für die Zeit der Unterbrechung nicht. (I) Die Lagerboxen für Papierfaserstoffe sind im Zeitraum der Unterbrechung in geeigneter Weise jeweils mit dem Zeitpunkt zu versehen, zu dem diese befüllt wurden; wird eine bereits befüllte Lagerbox mit weiteren Papierfaserstoffen befüllt, ist zusätzlich der Zeitpunkt der weiteren Befüllung zu vermerken. (N)

4.2.2.2. Die Lagermenge an Papierfaserstoffen ist nach Wiederaufnahme des Betriebs **innerhalb von zwei Monaten** auf die genehmigte **Lagerkapazität von 900 Tonnen** zu verringern. (I)

4.2.2.3. Der voraussichtliche Beginn sowie die Dauer einer Unterbrechung der Ziegelproduktion sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht **spätestens zwei Wochen vorab** mitzuteilen. (N)



4.2.3. Anforderungen an die Zuschlagstoffe

In der Ziegelproduktion dürfen nur Kesselsand, Papierfaserstoffe (Papierfangstoffe / De-inking-Schlämme) sowie Glasabfälle (Zuschlagsstoffe) eingesetzt werden, welche die folgenden Grenzwerte einhalten (I):

Parameter	Grenzwert (in mg/kg TM)
Arsen	15
Blei	80
Cadmium	1
Chrom, ges.	120
Kupfer	80
Nickel	100
Quecksilber	0,6
Thallium	1,0
Zink	300
Kohlenwasserstoffe	300
PAK ₁₆	6

4.2.4. Untersuchung von Zuschlagstoffen

4.2.4.1. **Spätestens zum 30.06.2025 und danach jährlich wiederkehrend** ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht die Einhaltung der Grenzwerte unter Nr. 4.2.3 für die gelagerten Zuschlagsstoffe nachzuweisen. Der Nachweis ist folgendermaßen zu erbringen:

- Von jedem im Kalenderjahr gelagerten und eingesetzten Zuschlagsstoff ist eine Probe zu entnehmen und auf die Parameter aus Nr. 4.2.3 sowie Vanadium (in mg/kg TM) zu untersuchen.
- Die Probenahme hat nach der Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen (LAGA PN 98 / DIN 19698-1, Stand: 12/2001) zu erfolgen („segmentorientierte Untersuchung“). Alternativ kann bei Vorliegen der Voraussetzungen aus Nr. 3.2 des Merkblatts „Beprobung von Boden und Bauschutt“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 11/2017) die DIN 19698-2 zur Anwendung kommen („integrale Charakterisierung“). Die Untersuchung ist entsprechend den Vorschriften der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) durchzuführen.
- Das mit der Untersuchung der Zuschlagsstoffe beauftragte Labor muss nach DIN EN ISO/IEC 17205 im Hinblick auf die nach Nr. 4.2.3 zu untersuchenden Parameter akkreditiert sein.

- Spätestens einen Monat nach der Probenahme ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht ein Bericht über die Ergebnisse der Untersuchung vorzulegen. Der Bericht muss ein Probenahmeprotokoll, sowie Angaben zur angewandten Probenvorbereitung, den angewandten Bestimmungsmethoden und deren Nachweisgrenzen enthalten. (N)
- 4.2.4.2. Der Nachweis gemäß Nr. 4.2.4.1 muss abweichend vom dort genannten Termin für Glasabfall vor dessen erstmaligem Einsatz in der Ziegelproduktion erbracht werden. (N)
- 4.2.4.3. **Spätestens zum 30.06.2025** ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht die Einhaltung der Grenzwerte unter Nr. 4.2.3 für die angelieferten Zuschlagsstoffe nachzuweisen. Der Nachweis ist folgendermaßen zu erbringen:
- Es ist von jedem Erzeuger des jeweiligen Zuschlagsstoffs, der im zurückliegenden Kalenderjahr angeliefert wurde, ein geeigneter Untersuchungsbericht einzuholen. Stammt der Zuschlagsstoff von verschiedenen Standorten eines Erzeugers, so bedarf es eines Berichts für jeden dieser Standorte.
 - Das mit der Untersuchung der Zuschlagsstoffe beauftragte Labor muss nach DIN EN ISO/IEC 17205 im Hinblick auf die nach Nr. 4.2.3 zu untersuchenden Parameter akkreditiert sein.
 - Im Bericht müssen die angewandte Probenvorbereitung, die angewandten Bestimmungsmethoden sowie deren Nachweisgrenzen angegeben sein. (N)
- 4.2.4.4. Ein Nachweis entsprechend Nr. 4.2.4.3 ist auch immer dann zu erbringen, wenn
- ein Zuschlagsstoff von einem neuen Erzeuger angeliefert wird,
 - ein Zuschlagsstoff von einem anderen Standort eines bereits bekannten Erzeugers angeliefert wird,
 - ein anderer Zuschlagsstoff von einem bereits bekannten Erzeuger angeliefert wird oder
 - bei einer Untersuchung nach Nr. 4.2.4.1 die Überschreitung eines Grenzwerts aus Nr. 4.2.3 festgestellt wird; in diesem Fall ist ein Untersuchungsbericht von jedem der Erzeuger des jeweiligen Zuschlagsstoffs einzuholen. (N)

4.2.5. Betriebsbedingte Abfälle

- 4.2.5.1. Betriebsbedingt anfallende Abfälle sind nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Dazu sind sie zunächst einem geeigneten Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zuzuordnen. (N)
- 4.2.5.2. Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln (Vermischungsverbot) und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z. B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung) nicht eintreten können. (I)
- 4.2.5.3. Nachweise über die Entsorgung der betriebsbedingten Abfälle sind **sieben Jahre** aufzubewahren und dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht auf Verlangen vorzulegen. (N)

4.2.6. Dokumentation

- 4.2.6.1. Im **Betriebstagebuch** der Anlage müssen folgende Angaben **arbeitstäglich** aufgezeichnet werden:
- Anlieferungen von Zuschlagsstoffen (Datum, Art, Menge in Tonnen, Anlieferer); entsprechende Lieferscheine sind zuordenbar aufzubewahren
 - Lagerbestände der Zuschlagsstoffe in der Lagerhalle Sägespäne sowie den Lagerboxen 1 bis 3 (Datum, Art, Menge in Tonnen)
 - Einsatz von Zuschlagsstoffen in der Ziegelproduktion (Datum, Art, Menge in Tonnen)
 - Entsorgung von betriebsbedingten Abfällen (Datum, Art, Menge in Tonnen, Entsorger); entsprechende Nachweise über die Entsorgung (z. B. Übernahme-, Liefer- oder Wiegescheine) sind zuordenbar aufzubewahren
 - Probenahmen und Untersuchungsergebnisse gemäß Nr. 4.2.4.1

Das Betriebstagebuch ist für **sieben Jahre** aufzubewahren und dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht auf Verlangen vollständig oder in Auszügen vorzulegen. Zuschlagsstoffe im Sinne der Nrn. 4.2.6.1 und Nr. 4.2.6.2 sind auch Sägespäne/ Sägemehl. (N)

4.2.6.2. **Spätestens zum 31. März eines jeden Kalenderjahres** ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht ein **Jahresbericht** vorzulegen, der zumindest folgende Inhalte haben muss:

- Bilanz aller angelieferten Zuschlagsstoffe (Art und Menge in Tonnen) mit Angabe aller Anlieferer
- Lagerbestände der Zuschlagsstoffe (Art und Menge in Tonnen) jeweils zum Ersten eines jeden Monats
- Bilanz aller in der Ziegelproduktion eingesetzten Zuschlagsstoffe (Art und Menge in Tonnen)
- Bilanz aller entsorgten betriebsbedingten Abfälle (Art und Menge in Tonnen) mit Angabe aller Entsorger
- Tabellarische Aufstellung aller Probenahmen (Datum und Art des Zuschlagsstoffs) gemäß Nr. 4.2.4.1 mit Ergebnis (Projektnummer des Labor- oder Untersuchungsberichts sowie Vermerk über Einhaltung der Grenzwerte aus Nr. 4.2.3); näherer Erläuterungen zum Ergebnis sind nur erforderlich, wenn eine Überschreitung der Grenzwerte festgestellt wurde, sonst reicht ein Vermerk „i.O.“ oder vergleichbar. (**N**)

5. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlagen unter Nr. 1 dieses Bescheides erlischt, wenn die geänderten Anlagen nicht spätestens innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung in Betrieb genommen wurden.

6. Widerruf von Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen Nr. 3.3.1.3, 3.3.1.4, 3.3.2.1, 3.3.2.2, 3.3.2.3, 3.3.2.4, 3.3.3.5, 3.3.3.6, 3.3.3.7, 3.3.3.8, 3.3.3.9, 3.3.4.1, 3.3.4.2, 3.3.4.3, 3.3.4.4, 3.3.4.5, 3.3.4.6, 3.3.5.1, 3.3.5.2, 3.3.5.3, 3.3.5.4, 3.3.5.5, 3.3.6.1, 3.3.6.2, 3.3.6.3, 3.4 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 06.11.2018 Az.: 43-1711-1/96.11, die Anordnungen Nr. 2.15, 2.16, 2.17, 2.18, 2.19, 2.20, 2.21, 2.22, 2.23, 2.24, 2.25 des immissionschutzrechtlichen Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 21.02.2007 Az.: 60-172-2-11/96 und 15/01, die Anordnung Nr. 3 des immissionschutzrechtlichen Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 24.05.2012 Az.: 60-172-2-11/96 und die Anordnungen Nr. 1, 2, 3 des immissionschutzrechtlichen Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 25.03.2020 Az.: 43-1711-1/96.11 werden mit dem Beginn der Lagerung von Glasabfall mit dem AVV-Schlüssel 19 12 12 (Glas mit Papieranhäfungen) in der Lagerbox 3 auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 190 der Gemarkung Oberbernbach aufgehoben.

- 7.** Die Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG, Ziegeleistraße 1, 84367 Zeilarn hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 5.276,88 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 2,76 €.

Gründe:

I.

1. Historie und Verfahrensablauf

Die Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG, Ziegeleistr. 1, 84367 Zeilarn betreibt am Standort Aichach-Oberbernbach eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 410,4 Tonnen je Tag. Im Rahmen der Ziegelherstellung werden neben Lehmen und Tonen auch Porosierungs- und Zuschlagstoffe eingesetzt.

Zudem betreibt die Firma Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit der Ziegelherstellung am Standort eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 2.620 Tonnen und eine Anlage zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 60 Tonnen oder mehr je Tag.

Mit Antrag vom 31.01.2024, eingegangen am Landratsamt Aichach-Friedberg am 12.02.2024, beantragte die Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG beim Landratsamt Aichach-Friedberg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BlmSchG für die wesentliche Änderung dieser Anlagen.

Die Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG beantragte gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BlmSchG das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des eingeleiteten Genehmigungsverfahrens folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- die Stadt Aichach
- das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben
- das Bayerische Landesamt für Umwelt
- den Umweltschutzingenieur am Landratsamt Aichach-Friedberg
- das Staatliche Abfallrecht am Landratsamt Aichach-Friedberg
- die Brandschutzdienststelle am Landratsamt Aichach-Friedberg
- die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft und die untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg
- die untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg

Die beteiligten Behörden und Stellen stimmten dem Vorhaben - teils unter Benennung von Bedingungen und Auflagen - zu.

Mit elektronischem Schreiben vom 03.09.2024 wurde der Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG der Entwurf des Genehmigungsbescheides übersandt und gemäß Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) die Gelegenheit gegeben sich zu äußern.

Am 10.10.2024 äußerten sich Vertreter der Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG zum übersandten Entwurf des Genehmigungsbescheides im Rahmen einer Besprechung mit Vertretern des Landratsamtes. Am 28.10.2024 gingen beim Landratsamt Aichach-Friedberg überarbeitete Antragsunterlagen ein.

2. Antragsgegenstand

Im Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung werden folgende Maßnahmen beantragt:

- Lagerung von max. 1.250 Tonnen Glasabfall mit dem AVV-Schlüssel 19 12 12 (Glas mit Papieranhäftungen) in der Lagerbox 3 (Segmente C und D)
- Einsatz von bis zu 5 Gew.-% Glasabfall mit dem AVV-Schlüssel 19 12 12 (bezogen auf die Tonne gebrannt) als Abmagerungsmittel für die Herstellung von Porotonziegeln → Einsatz von max. 7.000 Tonnen Glasabfall pro Jahr

3. Standort

Die Anlage liegt am Ortsrand von Aichach zwischen Aichach-Oberbernbach und Aichach-Algertshausen, zum Teil im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Ziegelei“ der Stadt Aichach. An der Nordseite und an der Nordostseite grenzt Wohnbebauung an das Betriebsgelände an. Westlich, südlich und südöstlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Artikel 1 Absatz 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) sachlich und gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Die Anlage ist genehmigungsbedürftig nach § 4 Absatz 1 BlmSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und den **Nrn.**
 - **2.10.1 zum Brennen keramischer Erzeugnisse (einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton) mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag**
 - **8.11.2.3 zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag**
 - **8.12.2 zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamt-lagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr**

des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

3. Das Genehmigungsverfahren war im vorliegenden Fall im förmlichen Verfahren nach § 10 BlmSchG durchzuführen (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b der 4. BlmSchV), da die Anlage sich aus in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BlmSchV mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzt.
Nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BlmSchG wurde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen, da die Antragstellerin dies beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter aufgrund der fachbehördlichen Stellungnahmen nicht zu besorgen sind.
4. Gemäß § 16 Absatz 1 i. V. m. § 6 Absatz 1 BlmSchG ist die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zu erteilen, da sichergestellt ist, dass mit den unter Nr. 4 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen
 - schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
 - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
 - Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
 - Energie sparsam und effizient verwendet wird;
 - auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist;
 - andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.
5. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und der Stellungnahmen der beteiligten Stellen und Träger öffentlicher Belange bestehen bei Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage. Insbesondere wurde dabei folgendes berücksichtigt:

5.1. Allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absätze 2 und 4 i. V. m. § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Nr. 2.6.1 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer allgemeinen Einzelfallprüfung (Vorprüfung) zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 9 Absätze 2 und 4 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG).

Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die überschlägige Prüfung ergab, dass durch die beantragten Änderungen des Vorhabens keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Fläche, kulturelles Erbe und Landschaft und falls überhaupt, nur geringfügige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Luft auftreten.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 BauGB. Der Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere erfolgt durch die beantragten Änderungen nicht.

Im Bereich des beantragten Vorhabens sind keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes vorhanden. Es handelt sich auch um kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

Es sind im Bereich des beantragten Vorhabens keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, vorhanden.

Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop Nr. 7532-1147-000 „Naßwiese und Röhrichte am Bachfeldbach südwestlich Oberbernbach“ liegt 80 m nordwestlich des Betriebsgeländes.

Weitere Biotope befinden sich ca. 520 m südwestlich des Betriebsgeländes Biotop Nr. 7532-1148-000 „Naßwiese und kleiner Weiher im Gewann Hechtengrund westlich Algertshausen“ und ca. 630 m westlich des Betriebsgeländes Biotop Nr. 7532-1146-000 „Initiale Naßwiese am Bachfeldbach südwestlich Oberbernbach“.

Das nächste FFH-Gebiet DE7433371 „Paar und Ecknach“ befindet sich ca. 550 m östlich des Betriebsgeländes.

Durch die beantragten Änderungen des Vorhabens kommt es nicht zu zusätzlichen Auswirkungen auf die in der Nähe befindlichen Biotope oder das FFH-Gebiet.

Durch die beantragte Lagerung des Glasabfalls auf einer befestigten wasserundurchlässigen Fläche unter Dach und die Entwässerung des Werksgeländes in die öffentliche Kanalisation erfolgt keine Beeinflussung von Grundwasser und von Oberflächen Gewässern. Für den Glasabfall besteht nach den amtlichen wasserfachlichen Informationen keine Besorgnis für eine nachteilige Veränderung der Gewässerbeschaffenheit. Durch das beantragte Vorhaben wird nicht auf das Grundwasser oder den Bachfeldbach und die Paar eingewirkt.

Die ermittelten Auswirkungen des Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel Umweltqualitätsnormen Flusswasserkörper und Grundwasser. Durch die Anlage werden weder Quecksilber und Quecksilberverbindungen, noch Nitrat und Pflanzenschutzmittel erzeugt bzw. genutzt.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg kam daher nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass das beantragte Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Aufstellung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsstudie mit anschließender verfahrensgebundener Umweltverträglichkeitsprüfung war danach nicht geboten.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 03.04.2024 im Internet im Portal „UVP Verbund - Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder (<https://www.uvp-verbund.de>)“ öffentlich bekannt gegeben.

5.2. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton) mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag ist das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Keramikindustrie vom August 2007 maßgeblich.

Für diese Anlage besteht kein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Stand nach dem Inkrafttreten der Richtlinie 2010/75/EU vom 24.10.2010 über Industrieemissionen (IE-Richtlinie). Eine entsprechende Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen ist daher diesbezüglich bisher nicht erfolgt.

Für die Anlage zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag ist das BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen vom August 2017 maßgeblich.

Dazu wurden mit Durchführungsbeschluss vom 10.08.2018 Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallbehandlung beschlossen.

5.3. Immissionsschutzfachliche Beurteilung

Durch die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und bei Einhaltung der in diesem Bescheid unter Nr. 4.1 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind die einschlägigen Anforderungen der TA Luft und der TA Lärm eingehalten. Damit werden die Betreiberpflichten zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt.



5.3.1. Luftreinhaltung:

Bei Anlagen, die nach dem Bundes - Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, ist bezüglich der Anforderungen zur Luftreinhaltung die TA Luft vom 18.08.2021 heranzuziehen.

Bei Anlagen nach Nr. 2.10.1 des Anhang 1 der 4. BlmSchV sind die anlagenspezifischen Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen der Nr. 5.4.2.10 der TA Luft zu berücksichtigen.

Außerdem sind die allgemeinen Anforderungen nach Nr. 5.1 - 5.3 und die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach Nr. 4 der TA-Luft zu berücksichtigen.

Vorgaben zur Lagerung und Behandlung von Abfällen ergeben sich aus Nr. 5.4.8.11b und Nr. 5.4.8.12 der TA Luft sowie aus der ABA-VwV.

Damit die Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sicher eingehalten werden, ist es nach der gutachterlichen Prüfung des Umweltschutzingenieurs erforderlich, die Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß Nr. 4.1 dieses Bescheides festzusetzen.

5.3.2. Lärmschutz:

Die Anforderungen an die Anlage bezüglich des Lärmschutzes richten sich nach der TA Lärm vom 26.08.1998 in der korrigierten Fassung vom 07.07.2017. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche muss gewährleistet sein.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist zumindest dann gewährleistet, wenn die Vorgaben nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm erfüllt und die Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm eingehalten werden.

Die gutachterliche Prüfung des Umweltschutzingenieurs ergab, dass insgesamt keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Schallimmissionen der geänderten Anlagen an den untersuchten Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwertanteile überschreiten. Unabhängig davon muss die geänderte Anlage dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen.

Nach den im Antrag enthaltenen Unterlagen entspricht die geänderte Anlage bei Einhaltung der in diesem Bescheid unter Nr. 4.1.4 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen dem Stand der Lärmschutztechnik. Damit ist die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm gewährleistet.



5.4. Abfallrechtliche Beurteilung

Nach § 6 Absatz 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn (und soweit) sichergestellt ist, dass die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten eingehalten werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Das geplante Änderungsvorhaben zum Einsatz von Glasabfällen muss sich also – über § 6 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG bzw. unmittelbar über § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG - insbesondere auch an den Anforderungen des KrWG messen lassen.

Zweck des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 Absatz 1 KrWG). Abfälle sollen vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 6 Absatz 1, § 7 Absätze 2 und 3 KrWG). Es gilt insbesondere eine Anreicherung von Schadstoff im Ressourcenkreislauf zu verhindern.

Damit sich in den hergestellten Ziegeln keine Schadstoffe anreichern, die spätestens beim Abbruch des damit errichteten Bauvorhabens wieder in den Ressourcenkreislauf zurückfließen, ist es erforderlich, dass auch die eingesetzten Glasabfälle bestimmte Schadstoffgehalte nicht überschreiten.

Mangels eines konkreten Regelwerks wird bei der Festlegung der Schadstoffgrenzwerte die Ersatzbaustoffverordnung als Orientierungshilfe herangezogen, weil diese die Herstellung und Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe zu Bauzwecken regelt und auch die Glasabfälle mineralische Stoffe sind, die zur Herstellung eines Bauprodukts eingesetzt werden.

Für die überwiegende Zahl der von der Ersatzbaustoffverordnung erfassten Ersatzbaustoffe sind nur einige wenige Parameter festgelegt, auf die bei Herstellung und Verwendung im Regelfall zu achten ist (vgl. Tabelle 1 in Anlage 1 der ErsatzbaustoffV). Eine größere Zahl maßgeblicher Parameter, welche auch die bisher im Bescheid festgelegten Stoffe umfassen, ergibt sich nur bei den Materialwerten für Bodenmaterial (vgl. Tabellen 3 und 4 in Anlage 1 der ErsatzbaustoffV).

Einerseits scheint es nicht angezeigt die geringsten Grenzwerte (BM-0) als Orientierung heranzuziehen, da diese regelmäßig im Zusammenhang mit einem ungesicherten offenen Einbau stehen, ggf. in unmittelbarer Grundwassernähe, andererseits ist das Ziegelwerk auch keine Abfallbehandlungsanlage, deren Zweck es gerade ist, hochbelastete Stoffe zu verwerten und „unschädlich“ zu machen. Ferner soll beim Betrieb einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht werden (§ 5 Absatz 1 BImSchG). Es erscheint mithin angemessen, nicht die „strengsten“ Grenzwerte (BM-0), aber doch die darauffolgenden Werte (BM-0*) zur Beurteilung heranzuziehen.

Werden diese Grenzwerte eingehalten, besteht aus abfallrechtlicher Sicht keine Besorgnis, dass es zu einer Anreicherung von Schadstoffen im Ressourcenkreislauf kommt und die Glasabfälle in der Ziegelproduktion nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet würden. Da als Orientierungshilfe auf die Ersatzbaustoffverordnung zurückgegriffen wird, sind auch die entsprechenden Untersuchungsmethoden anzuwenden. Die Grenzwerte sollen grundsätzlich auch auf die weitere Abfallstoffe (ausgenommen Sägemehl) angewandt werden, die in der Produktion zum Einsatz kommen.

Für die Parameter Blei und Arsen gelten gemäß Nr. 3.3.4.1 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 06.11.2018 bereits geringere Grenzwerte, nämlich 15 mg/kg für Arsen und 80 mg/kg für Blei. Da eine Erhöhung der bestehenden Schadstoffgrenzwerte den Anforderungen an die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus zuwiderlaufen würde (vgl. § 5 BImSchG) und die Beibehaltung der geltenden Grenzwerte auch keine Verschlechterung der Rechtsposition der Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG ist, werden diese beibehalten.

6. Um die nach § 5 und § 6 BImSchG erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen war es notwendig, die Genehmigung mit den Nebenbestimmungen unter Nr. 4 dieses Bescheides zu verbinden (§ 12 Absatz 1 BImSchG). Vorrangig zur Ablehnung eines Antrages ist die Festsetzung von Nebenbestimmungen das mildere Mittel.

Bei der Entscheidung, die Nebenbestimmungen festzusetzen, wurden die Interessen der Anlagenbetreiberin und der Anspruch der Allgemeinheit auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gegeneinander abgewogen. Im Ergebnis wurden die Nebenbestimmungen in Nr. 4 festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen werden diese als zweckmäßig zur Sicherstellung der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen und verhältnismäßig hinsichtlich des vertretbaren Aufwandes für die Anlagenbetreiberin angesehen. Mildere Mittel zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere die Festsetzung weniger belastender Nebenbestimmungen, sind nicht ersichtlich.

7. Bei den festgesetzten Inhaltsbestimmungen handelt es sich um Regelungen, die den Genehmigungsgegenstand inhaltlich verändern, näher ausgestalten und spezifizieren. Die Inhaltsbestimmungen sind damit Bestandteil der in der Hauptbestimmung der Genehmigung enthaltenen Regelungen. Dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde diese im Bescheid festsetzen kann, ergibt sich aus § 10 Absatz 5 Satz 4 BImSchG.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Inhaltsbestimmungen ist § 5 BImSchG i. V. m. den die Grundpflichten konkretisierenden untergesetzlichen Regelungen sowie § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Um die nach § 5 und § 6 BImSchG erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen war es notwendig, die Inhaltsbestimmungen festzusetzen. Vorrangig zur Ablehnung eines Antrages ist die Festsetzung von Inhaltsbestimmungen das mildere Mittel.

Bei der Entscheidung, die Inhaltsbestimmungen festzusetzen, wurden die Interessen der Anlagenbetreiberin und der Anspruch der Allgemeinheit auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gegeneinander abgewogen. Im Ergebnis wurden die Inhaltsbestimmungen in Nr. 4 festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen werden diese als zweckmäßig zur Sicherstellung der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen und verhältnismäßig angesehen. Mildere Mittel zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sind nicht ersichtlich.

8. Ausgangszustandsbericht

Bei der Ziegelei und der Anlage zur sonstigen Behandlung von Aschen handelt es sich gemäß § 3 der 4. BImSchV um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), da diese in Nr. 2.10.1 und Nr. 8.11.2.3 in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

§ 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG regelt, dass die Möglichkeit einer Verschmutzung nicht besteht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Bestehen bei einer Anlage Sicherungsvorrichtungen, die die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraumes relevante Einträge nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind, ist die Möglichkeit eines Eintrags aufgrund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann nach den fachlichen Stellungnahmen der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft und der unteren Bodenschutzbehörde von der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes abgesehen werden, da die bestehenden Sicherungsvorrichtungen, die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraumes relevante Einträge gefährlicher Stoffe nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind.

9. Diese Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein.
10. Erlöschen der Genehmigung

Die Frist in Nr. 5 dieses Bescheides stützt sich auf § 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG. Damit soll sichergestellt werden, dass die Umsetzung der Genehmigung in einer angemessenen Zeitspanne erfolgt.

Es soll damit verhindert werden, dass die Genehmigung „auf Vorrat“ eingeholt, aber erst viel später in Anspruch genommen wird. Denn dies würde dazu führen, dass der der Genehmigung zugrundeliegende Stand der Technik bereits im Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme überholt wäre, sodass insbesondere der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nicht mehr sichergestellt wären. Eine Frist von drei Jahren erscheint vor diesem Hintergrund angemessen, da innerhalb dieses Zeitraums keine gravierenden Änderungen des Standes der Technik zu erwarten sind. Bei einem längeren Zeitraum könnte dies nicht mehr ausgeschlossen werden.

11. Die Aufhebung der Nebenbestimmungen Nr. 3.3.1.3, 3.3.1.4, 3.3.2.1, 3.3.2.2, 3.3.2.3, 3.3.2.4, 3.3.3.5, 3.3.3.6, 3.3.3.7, 3.3.3.8, 3.3.3.9, 3.3.4.1, 3.3.4.2, 3.3.4.3, 3.3.4.4, 3.3.4.5, 3.3.4.6, 3.3.5.1, 3.3.5.2, 3.3.5.3, 3.3.5.4, 3.3.5.5, 3.3.6.1, 3.3.6.2, 3.3.6.3, 3.4 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 06.11.2018 Az.: 43-1711-1/96.11, der Anordnungen Nr. 2.15, 2.16, 2.17, 2.18, 2.19, 2.20, 2.21, 2.22, 2.23, 2.24, 2.25 des immissionsschutzrechtlichen Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 21.02.2007 Az.: 60-172-2-11/96 und 15/01, der Anordnung Nr. 3 des immissionsschutzrechtlichen Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 24.05.2012 Az.: 60-172-2-11/96 und der Anordnungen Nr. 1, 2, 3 des immissionsschutzrechtlichen Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 25.03.2020 Az.: 43-1711-1/96.11 unter Nr. 6 des Tenors dieses Bescheides stützt sich auf Art. 49 Absatz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die aufgehobenen Nebenbestimmungen und Anordnungen waren zum Zeitpunkt Ihres Erlasses rechtmäßig. Durch die Festsetzung der Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Nr. 4 dieses Bescheides werden die aufgeführten bisherigen immissionsschutzfachlichen und abfallrechtlichen Nebenbestimmungen und Anordnungen nicht mehr benötigt. Um Unklarheiten bei einem gleichzeitigen Gelten der alten Nebenbestimmungen und Anordnungen sowie der neuen immissionsschutzfachlichen und abfallrechtlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu vermeiden, konnte das Landratsamt als für den Erlass von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und Anordnungen zuständige Behörde nach sachgerechter Ermessensausübung die genannten Nebenbestimmungen und Anordnungen widerrufen.

12. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 5, 6, 8 und 10 des Kostengesetzes (- KG -) i. V. m. dem derzeit geltenden Kostenverzeichnis (- KVz -).

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und der Erlass eines Änderungsgenehmigungsbescheides gemäß § 16 BImSchG sind kostenpflichtige Amtshandlungen. Die Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG hat als Antragstellerin die Amtshandlung veranlasst und ist damit zur Zahlung der entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) verpflichtet.

Der Rahmen für die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beträgt bei einer Gesamtinvestitionssumme in Höhe von 10.000,00 € gemäß Tarifnummer 8.II.0 Tarifstelle 1.8.2.1. i. V. m. 1.1.2 KVz 250,00 € bis 1.000,00 €.

Angesichts der Bedeutung der Angelegenheit für die Antragstellerin und unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes wird in diesem Fall eine Gebühr in Höhe von **1.000,00 €** festgesetzt.

Die Kosten für die wasserwirtschaftliche Prüfung der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Aichach-Friedberg, für die fachliche Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes und für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg sind in Tarifnummer 8.II.0. Tarifstelle 1.3.2 KVz geregelt. Danach ist die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung um den entstandenen Verwaltungsaufwand (mindestens jedoch 250,00 € und höchstens 2.500,00 € je Prüffeld) zu erhöhen.

Durch die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von **250,00 €** entstanden. Durch die Stellungnahme der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Aichach-Friedberg ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von **250,00 €** entstanden.

Durch die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von insgesamt **3.776,88 €** entstanden (Prüffeld Lärm: 776,88 €, Prüffeld Luftreinhaltung: 2.500,00 €, Prüffeld: Abfallvermeidung: 250,00 €, Prüffeld sparsame Energienutzung: 250,00 €).

Neben den Gebühren sind gemäß Artikel 10 Abs. 1 KG noch die im Verfahren angefallenen Auslagen (Kosten für die Zustellung) in Höhe von **2,76 €** zu erstatten.

Die Gesamtkosten errechnen sich wie folgt:

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung	1.000,00 €
- Gebühr für Stellungnahme des umwelttechnischen Personals	3.776,88 €
- Gebühr für Stellungnahme der fachkundigen Stelle	250,00 €
- Gebühr für Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes	250,00 €
- Auslagen	2,76 €
Gesamt	5.279,64 €

Es wird darauf hingewiesen, dass Säumniszuschläge gemäß Art. 18 KG zu entrichten sind, wenn die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden.

Hinweise

1. Allgemeine Hinweise:

- Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage und ihrer Nebeneinrichtungen der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Aichach-Friedberg) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzugeben, wenn sie sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können.
- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

2. Hinweise zum Immissionsschutz:

- zu der Inhaltsbestimmung Nr. 4.1.1

- Benzol: Bei Ofenanlagen mit externer Nachverbrennung gilt Nummer 5.2.7.1.1 der TA Luft 2021 mit der Maßgabe, dass für die Emissionen an Benzol im Abgas die Massenkonzentration $0,5 \text{ mg/m}^3$ anzustreben ist und die Massenkonzentration 1 mg/m^3 nicht überschritten werden darf. Die Möglichkeiten, die Emissionen an Benzol durch prozesstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.
- Quecksilber: Auf Antrag des Betreibers kann eine Emissionsbegrenzung in Höhe von bis zu $0,05 \text{ mg/m}^3$ festgelegt werden, sofern dies aufgrund der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe erforderlich ist (TA Luft 2021, Nummer 5.4.2.10). Die Möglichkeiten, die Emissionen an Quecksilber und seinen Verbindungen aus dem Abgas durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.
- Gemäß TA Luft 2021 - Nummer 5.2.7.1.1 Karzinogene Stoffe ist zu beachten: „Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen unbeschadet des Absatzes 1 beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.“

- zu der Nebenbestimmung Nr. 4.1.2.4

Die Bestimmung von Gesamtkohlenstoff ist gemäß TA Luft 2021 Nummer 5.3.2.3 mit geeigneten kontinuierlichen Messeinrichtungen, zum Beispiel nach dem Messprinzip eines Flammenionisationsdetektors, durchzuführen.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem**

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Philipp Luther
(Oberregierungsrat)

Anlagen

- Anlage 1 „Schematische Kennzeichnung der Lagerbereiche
- Kostenrechnung
- ein ausgefertigter Plansatz (2. Fertigung) (Übersendung mit Paket)
- Informationsblatt nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung

Anlage 1 „Schematische Kennzeichnung der Lagerbereiche“

